

Angaben gemäß § 289 Abs. 4 HGB

Das Grundkapital der Wüstenrot & Württembergische AG in Höhe von 481 067 777,39 € ist eingeteilt in 91 992 622 voll eingezahlte Namensstückaktien. Nach dem deutschen Aktienrecht (§ 67 AktG) gilt bei Namensaktien im Verhältnis zur Gesellschaft als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Wichtig ist dies unter anderem für die Teilnahme an Hauptversammlungen und die Ausübung des Stimmrechts. Insgesamt sind 1 568 Aktien vom Stimmrechtsausschluss im Sinne des § 136 Abs. 1 AktG erfasst, da Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder Inhaber dieser Aktien sind. Weitergehende Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung der Namensaktien betreffen, bestehen nicht. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Anteile der Aktionäre am Gewinn der Gesellschaft bestimmen sich nach ihrem Anteil am Grundkapital (§ 60 AktG). Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung ausgeschlossen.

Mehrheitsaktionärin der Wüstenrot & Württembergische AG ist mit 67,19 % der Anteile die Wüstenrot Holding AG. 8,97 % der Aktien sind im Besitz der Landesbank Baden-Württemberg, 7,54 % im Besitz der UniCredit S.p.A., 4,99 % im Besitz der L-Bank und 4,67 % im Besitz der Schweizerische Rückversicherungsgesellschaft AG. Der Streubesitz beträgt 6,64 %.

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, existieren nicht. Stimmrechtsmechanismen bei Arbeitnehmerbeteiligungen bestehen nicht.

Die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands erfolgt gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung, §§ 84, 85 AktG in Verbindung mit § 31 MitbestG sowie §§ 121a Abs. 1, 7a, 13d VAG. Satzungsänderungen erfolgen grundsätzlich nach §§ 124 Abs. 2 Satz 2, 133 Abs. 1, 179 ff. AktG. Gemäß § 18 Abs. 2 der Satzung in Verbindung mit § 179 Abs. 2 Satz 2 AktG werden Satzungsänderungsbeschlüsse der Hauptversammlung jedoch mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, falls nicht das Gesetz – wie für eine Änderung des Unternehmensgegenstands – zwingend etwas anderes vorschreibt. Gemäß § 179 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 10 der Satzung ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen. Der Vorstand verfügt über keine über die allgemeinen gesetzlichen Aufgaben und Berechtigungen eines Vorstands nach deutschem Aktienrecht hinausgehenden Befugnisse.

Der Vorstand ist für die Dauer von fünf Jahren bis zum 2. Juni 2014 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien einmalig oder mehrmalig, insgesamt jedoch um höchstens 69 933 268,49 € gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2009). Dabei steht den Aktionären ein gesetzliches Bezugsrecht zu. Den Aktionären kann das gesetzliche Bezugsrecht auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in den folgenden Fällen auszuschießen:

- für Spitzenbeträge und
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates weitere Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Ausgabebetrag und die für die neuen Stückaktien zu leistenden Einlage, festzusetzen.

Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, bestehen nicht.

Bei einem Vorstandsmitglied besteht eine Change-of-Control-Klausel, die eine Entschädigungsvereinbarung für den Fall einer Übernahme enthält; im Übrigen bestehen keine solche Entschädigungsvereinbarungen, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen wurden.

Für weitere Einzelheiten verweisen wir auf den Vergütungsbericht ab Seite 288.

Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess (§ 289 Abs. 5 HGB)

Das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess umfasst die vom Vorstand eingeführten Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen, die auf die organisatorische Umsetzung der Entscheidungen des Vorstands gerichtet sind

- zur Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit (hierzu gehört auch der Schutz des Vermögens, einschließlich der Verhinderung und Aufdeckung von Vermögensschädigungen),
- zur Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der internen und externen Rechnungslegung (HGB) sowie
- zur Einhaltung der für unsere Gesellschaft maßgeblichen rechtlichen Vorschriften.

Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess und für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Der Vorstand hat insbesondere die über ein Geschäftsbesorgungsverhältnis der Württembergische Versicherung AG unterstellten Abteilungen Rechnungswesen sowie die Abteilung Konzernrevision der W&W AG mit der Durchführung des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems betraut. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden über ein Geschäftsbesorgungsverhältnis insbesondere von der Abteilung Rechnungswesen der Württembergische Versicherung AG erstellt.

Als Teil des internen Kontrollsystems prüft die Revision entsprechend den Regelungen der MaRisk risikoorientiert und prozessunabhängig die Wirksamkeit und Angemessenheit des Risikomanagements und des internen Kontrollsystems.

Auch der Aufsichtsrat und vor allem der Prüfungsausschuss sind mit eigenständigen Prüfungstätigkeiten betraut. Ferner prüft der Abschlussprüfer prozessunabhängig den Jahresabschluss und den Lagebericht.

Es wurden organisatorische Maßnahmen getroffen bzw. Verfahren implementiert, die die Überwachung und Steuerung von Risiken im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess bzw. die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung sicherstellen sollen. Dabei werden solche Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems als wesentlich erachtet, die die Regelungskonformität des Jahresabschlusses und des Lageberichts beeinflussen können. Die wesentlichen Merkmale sind:

- IT-Anwendung zur Abbildung und Dokumentation interner Kontrollen, Überwachungsmaßnahmen und Effektivitätstests bezogen auf den Rechnungslegungsprozess;
- IT-Anwendung zur Sicherstellung des Abschlussprozesses;
- Organisationshandbücher, Richtlinien zur internen und externen Rechnungslegung sowie Bilanzierungsanweisungen;
- angemessene quantitative und qualitative Personalausstattung bezogen auf Rechnungslegungsprozess;
- Funktionen und Aufgaben in sämtlichen Bereichen des Rechnungslegungsprozesses sind eindeutig zugeordnet und die Verantwortungsbereiche und die unvereinbaren Tätigkeiten sind klar getrennt;
- Vier-Augen-Prinzip bei allen rechnungslegungsrelevanten Prozessen, ein Zugriffsberechtigungssystem für die rechnungslegungsbezogenen Systeme sowie programminterne und manuelle Plausibilitätsprüfungen im Rahmen des gesamten Rechnungslegungsprozesses.

Die Erfassung und Dokumentation von Geschäftsvorfällen und sonstigen Sachverhalten erfolgt mit unterschiedlichen Systemen, welche über automatisierte Schnittstellen auf Konten einer zentralen Systemlösung gebucht werden. Wesentliche Vorkonten sind das Wertpapierverwaltungssystem SimCorpDimension, die Bestandsführungssysteme für die Versicherungsverträge, die Provisionsabrechnungssysteme sowie die Kundenkontokorrente. In allen Systemen werden die gültigen Bilanzierungsvorschriften beachtet.

Die Verwaltung und Verantwortung der Kapitalanlagen sowie die Abstimmung mit dem Hauptbuch wird von der W&W Asset Management GmbH, einer Gesellschaft der W&W-Gruppe, im Rahmen einer Dienstleistungsvereinbarung übernommen. Die von den jeweiligen Vorkonten bereitgestellten Daten werden anschließend von der Abteilung Rechnungswesen kontrolliert und plausibilisiert. Darüber hinaus werden diese Daten ebenso wie die direkt im Hauptbuch getätigten Buchungen durch den Abschlussprüfer prozessunabhängig geprüft.

Stuttgart, im März 2011
Der Vorstand



The image shows four handwritten signatures. The first three are in black ink and are highly stylized, appearing to be 'J. Wid', 'J. G.', and 'M.'. The fourth signature is in blue ink and appears to be 'W&W'.

Angaben gemäß § 315 Abs. 4 HGB

Gemäß § 315 Abs. 4 HGB sind – soweit für die Wüstenrot & Württembergische AG relevant – folgende Aussagen zum 31. Dezember 2010 zu machen:

Das Grundkapital der Wüstenrot & Württembergische AG in Höhe von 481.067.777,39 € ist eingeteilt in 91.992.622 voll eingezahlte Namensstückaktien. Nach dem deutschen Aktienrecht (§ 67 AktG) gilt bei Namensaktien im Verhältnis zur Gesellschaft als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Wichtig ist dies unter anderem für die Teilnahme an Hauptversammlungen und die Ausübung des Stimmrechts. Insgesamt sind 1.568 Aktien vom Stimmrechtsausschluss im Sinne des § 136 Abs. 1 AktG erfasst, da Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder Inhaber dieser Aktien sind. Weitergehende Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung der Namensaktien betreffen, bestehen nicht. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Anteile der Aktionäre am Gewinn der Gesellschaft bestimmen sich nach ihrem Anteil am Grundkapital (§ 60 AktG). Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung ausgeschlossen.

Mehrheitsaktionärin der Wüstenrot & Württembergische AG ist mit 67,19 % der Anteile die Wüstenrot Holding AG. 8,97 % der Aktien sind im Besitz der Landesbank Baden-Württemberg, 7,54 % im Besitz der UniCredit S.p.A., 4,99 % im Besitz der L-Bank und 4,67 % im Besitz der Schweizerische Rückversicherungs-Gesellschaft AG. Der Streubesitz beträgt 6,64 %.

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, existieren nicht. Stimmrechtsmechanismen bei Arbeitnehmerbeteiligungen bestehen nicht.

Die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands erfolgt gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung, §§ 84, 85 AktG in Verbindung mit § 31 MitbestG sowie §§ 121a Abs. 1, 7a, 13d VAG. Satzungsänderungen erfolgen grundsätzlich nach §§ 124 Abs. 2 Satz 2, 133 Abs. 1, 179 ff. AktG. Gemäß § 18 Abs. 2 der Satzung in Verbindung mit § 179 Abs. 2 Satz 2 AktG werden Satzungsänderungsbeschlüsse der Hauptversammlung jedoch mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, falls nicht das Gesetz – wie für eine Änderung des Unternehmensgegenstands – zwingend etwas anderes vorschreibt. Gemäß § 179 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 10 der Satzung ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen. Der Vorstand verfügt über keine über die allgemeinen gesetzlichen Aufgaben und Berechtigungen eines Vorstands nach deutschem Aktienrecht hinausgehenden Befugnisse.

Der Vorstand ist für die Dauer von fünf Jahren bis zum 2. Juni 2014 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien einmalig oder mehrmalig, insgesamt jedoch um höchstens 69.933.268,49 € gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2009). Dabei steht den Aktionären ein gesetzliches Bezugsrecht zu. Den Aktionären kann das gesetzliche Bezugsrecht auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in den folgenden Fällen auszu-schließen:

- für Spitzenbeträge und
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen.

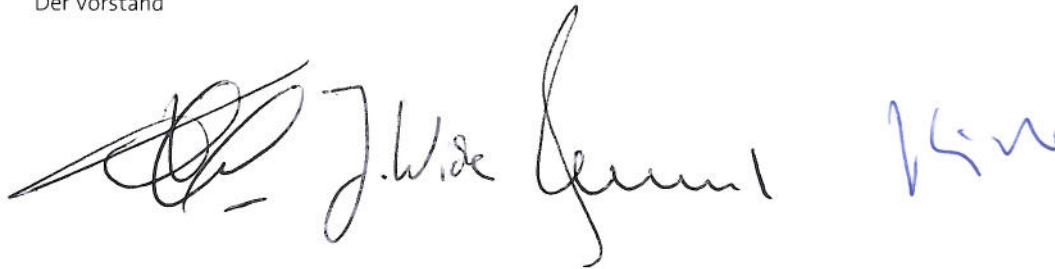
Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates weitere Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Ausgabebetrag und die für die neuen Stückaktien zu leistende Einlage, festzusetzen.

Wesentliche Vereinbarungen des Mutterunternehmens, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, bestehen nicht.

Bei einem Vorstandsmitglied besteht eine Change-of-Control-Klausel, die eine Entschädigungsvereinbarung für den Fall einer Übernahme enthält; im Übrigen bestehen keine solchen Entschädigungsvereinbarungen, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen wurden.

Für weitere Einzelheiten wird auf den Vergütungsbericht verwiesen.

Stuttgart, im März 2011
Der Vorstand



The image shows three handwritten signatures in black ink. The first signature on the left is highly stylized and illegible. The middle signature is written in a cursive script and reads 'J. W. de Gennet'. The signature on the right is also in cursive and appears to be 'K. W.'.